



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

29.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Stadt Schongau; Festlegung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
Beschluss**

Anlagen:

Ermittlung der Stellplatzablösebeträge

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Stellplatzsatzung kann die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

Um die Höhe der Ablösebeträge der Kostenentwicklung entsprechend ohne Aufwand fortschreiben zu können - etwa bei der Festlegung lagebezogen gestaffelter Ablösebeträge oder in Marktlagen mit stetig steigender Preisentwicklung - kann es sich anbieten, die Höhe der Ablösebeträge nicht in der Satzung zu regeln. Daher empfiehlt sich eine Festlegung und Fortschreibung ihrer Höhe im Wege einer Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Höhe des Ablösebetrags für einen gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau erforderlichen Stellplatz für Kraftfahrzeuge auf 12.000 € festzulegen.